



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Nr. 19 vom 07.11.2003 13. Jahrgang

Gemeinsam erinnern Gemeinsam gedenken

Ich bitte Sie um Ihre Teilnahme:

Stilles Gedenken an die Opfer der Pogromnacht vom 9. November 1938

Gedenkstätte im Schlosspark (Schöneicher Straße / Dorfaue)

Sonntag, 9. November 2003

Kranzniederlegung um 14.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 15.11.2003	2
1.2.	Satzung für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Gemeindejugendvertretungssatzung - GJVS)	3
1.3.	Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Schulbezirkssatzung - SchulBS)	5
1.4.	Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Einrichtungsentgeltsatzung – EEntGS)	5
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	8
2.2.	Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen	8
2.3.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	8
2.3.1.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	9
2.3.2.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	11
	Impressum	11
	<u>Anlage 1 zum § 2 Abs. 6 der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Schulbezirkssatzung - SchulBS)</u>	12

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 15.11.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,
die konstituierende Sitzung der **Gemeindevertretung** nach der Kommunalwahl am 26.10.2003, zu der ich Sie auf der Grundlage des § 54 Kommunalwahlgesetz sowie § 42 Brandenburgische Gemeindeordnung (GO) recht herzlich einlade, berufe ich zu

Samstag, den 15.11.2003,
17 Uhr,

ein.

Sitzungsort:
Grundschule II, Prager Straße 31 A

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses, BE: Frau Messerschmidt, Wahlleiterin
3. Feststellung des Altersvorsitzenden der Gemeindevertretung und Übergabe der Leitung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gemäß § 41 GO

Leitung des Altersvorsitzenden der Gemeindevertretung

4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. BV 001/2003 - **Wahl einer Wahlkommission** der Gemeindevertretung

7. BV 002/2003 **Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung** gemäß § 41 GO und Übergabe der Leitung

Leitung der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

8. BV 003/2003 **Wahl der/des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung** gemäß § 41 Abs. 2 GO

9. BV 004/2003 **Wahl der/des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung** gemäß § 41 Abs. 2 GO

10. **Fraktionen gemäß § 40 GO**

Bildung von Fraktionen gemäß § 40 Abs. 1 GO mit Benennung von Fraktionsvorsitzenden und von Stellvertretern sowie

Mitteilung der Mitglieder der Fraktionen

11. **Hauptausschuss**

- 11.1. BV 005/2003 Bestimmung der Mitglieder gemäß § 56 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 bis 5, Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 GO

- 11.2. BV 006/2003 Bestimmung der Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder

- 11.3. BV 007/2003 Vertretung untereinander

12. **Ausschüsse der Gemeindevertretung**

- 12.1. BV 008/2003 Bestimmung der Art und Anzahl der Ausschüsse gemäß § 50 GO

- 12.2. BV 009/2003 Zugriff auf Ausschüsse mit Benennung der/s Vorsitzenden der Ausschüsse

- 12.3. BV 010/2003 Benennung der Mitglieder der Gemeindevertretung in den Ausschüssen

- 12.4. BV 011/2003 Bestimmung der Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder

- 12.5. BV 012/2003 Vertretung untereinander

- 12.6. BV 013/2003 Berufung von Sachkundigen Einwohnern für die Ausschüsse der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 7 GO

13. BV 014/2003 Termine der gemeindlichen Gremien bis Ende des Jahres 2003 und 2004, BE: Herr Jüttner

14. BV 015/2003 Ehrenamtlich Beauftragte gemäß § 26 GO, BE: Herr Jüttner

15. BV 016/2003 Fachbeirat „Visionen für Schöneiche“, BE: Herr Jüttner

16. BV 017/2003 Ortschronikfachbeirat, BE: Herr Jüttner

17. BV 018/2003 Vertretung in Verbänden, BE: Herr Jüttner

18. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL (Hinweis: § 27 GO)

19. BV 019/2003 Grundstückskaufvertrag
Krummenseestr. 21, BE: Herr Jüttner

20. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Jüttner, Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin, 2003-11-07

1.2. Satzung für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-Gemeindejugendvertretungssatzung-GJVS)

Aufgrund von §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, Seite 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

Satzung für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Gemeindejugendvertretungssatzung - GJVS)

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in demokratischer bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung und die Förderung des Zusammenlebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Gemeindejugendvertretung soll die bürgerschaftliche Selbstverwaltung durch aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen stärken, indem Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen und bei Entscheidungen Einfluss zu nehmen, die ihren Lebensbereich und auch ihre Zukunft betreffen.

Die Gemeindejugendvertretung soll das Interesse von Kindern und Jugendlichen zur politischen Partizipation in der Gemeinde wecken und unterstützen.

§ 1 Wahl der Mitglieder der Gemeindejugendvertretung

Die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere wird in einer von der Gemeindevertretung der

Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu erlassenden Wahlordnung für die Gemeindejugendvertretung geregelt.

§ 2 Wahlperiode der Mitglieder der Gemeindejugendvertretung

Die allgemeine Wahlperiode der Mitglieder der Gemeindejugendvertretung beträgt zwei Jahre. Die erste zweijährige Wahlperiode beginnt zwei Wochen nach Durchführung der Wahl.

§ 3 Zusammensetzung der Gemeindejugendvertretung

Die Gemeindejugendvertretung besteht aus 13 gewählten Mitgliedern im Alter von 14 bis 24 Jahren.

§ 4 Aufgaben der Gemeindejugendvertretung und Beschlussfassungen

- (1) Die Gemeindejugendvertretung hat das Recht, zu allen Angelegenheiten, soweit Kinder und Jugendliche betroffen sein könnten, gehört zu werden. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Planung und Betrieb von Kinderspielplätzen und Jugendeinrichtungen,
 - (b) Angelegenheiten der Schulen, soweit Kinder und Jugendliche betroffen sind,
 - (c) Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Bauleitplanung, soweit Kinder und Jugendliche in besonderem Maße betroffen sind,
- (2) Die Gemeindejugendvertretung kann in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Die/der Bürgermeister/in leitet die Vorschläge dem zuständigen Gemeindeorgan (Gemeindevertretung oder Hauptausschuss) zur Entscheidung zu.
- (3) Die Gemeindejugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Gemeindejugendvertretung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Beschlüsse der Gemeindejugendvertretung sind für die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung bindend und die haben gegenüber der Gemeindevertretung empfehlenden Charakter.

§ 5 Ausschüsse

Die Gemeindejugendvertretung kann Ausschüsse bilden.

§ 6 Sprecher

- (1) Die Gemeindejugendvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher, die gleichberechtigt sind.
- (2) Die Sprecher leiten die Sitzungen der Gemeindejugendvertretung.
- (3) Die Sprecher vertreten die Gemeindejugendvertretung. Die Sprecher haben Rederecht in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und bringen die Beschlüsse der Gemeindejugendvertretung in diese Gremien ein.

- (4) Die Sprecher erhalten alle Einladungen zur Gemeindevertretung und deren Ausschüssen, jede öffentliche Vorlage sowie das Amtsblatt zur Information.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindejugendvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 € je Sitzung. Damit sind alle persönlichen Aufwendungen der Mitglieder abgegolten.

§ 8 Haushaltsmittel

Für eigene Aktivitäten wird der Gemeindejugendvertretung ein Jahresbudget nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindejugendvertretung führt ihre Geschäfte grundsätzlich selbständig und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Gemeindevertretung sowie dem/der Bürgermeister/in zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
- (2) Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann die/der Bürgermeister/in Korrekturen verlangen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die/der Bürgermeister/in abschließend.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindejugendvertretung sind öffentlich, soweit wegen Datenschutz oder aus anderen Gründen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden muss.
- (2) Die Zahl der Sitzungen der Gemeindejugendvertretung soll sechs Sitzungen im Jahr nicht überschreiten. Die Sitzungstermine der Gemeindejugendvertretung werden in den Sitzungsplan der Gemeinde Schöneiche bei Berlin aufgenommen. In den Ferien finden keine Sitzungen statt.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindejugendvertretung erfolgen unter Angabe der Tagesordnung öffentlich und für die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

- (1) Für die Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung und als Ansprechpartner/in für die Gemeindejugendvertretung wird von der/dem Bürgermeister/in ein/e Beschäftigte/r benannt. Sie/er nimmt an den Sitzungen der Gemeindejugendvertretung teil.
- (2) Die Verwaltungsarbeiten werden vom Hauptamt wahrgenommen. Die/der Leiter/in des Freizeithauses Nest (Gemeindejugendpfleger/in) nimmt an den Sitzungen der Gemeindejugendvertretung teil.
- (3) Bei Bedarf nehmen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung zur Sachverhaltsdarstellung oder zur Beantwortung von Fragen an den Sitzungen der Gemeindejugendvertretung teil.
- (4) Die/der Bürgermeister/in nimmt bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Gemeindejugendvertretung an den

Sitzungen teil. Sie/Er kann sich ggf. entsprechend vertreten lassen.

§ 12 Anwendung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg sind unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung zur Wahl der Gemeindejugendvertretung analog anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2003-11-03




Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.3. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Schulbezirkssatzung - SchulBS)

Aufgrund von §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, Seite 172) und aufgrund von § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I, S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2 August .2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2003 (GVBl. I, S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Schulbezirkssatzung -)

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört u.a. ein breites Angebot an Bildungseinrichtungen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Satzung regelt für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiet.
2. Die Grundschule I hat den Standort Dorfaue 17 – 19.
3. Die Grundschule II hat den Standort Prager Straße 31 A.

§ 2 Schulbezirke

1. Für jede Grundschule wird unter Beachtung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk gebildet, für den die jeweilige Grundschule örtlich zuständig ist.
2. Das ausschließliche Gebiet für die Grundschule I liegt westlich und nördlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße, Lübecker Straße, Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird. Die Anliegergrundstücke beiderseits der Grenzstraßen selbst werden zur Grundschule I zugeordnet.
3. Das ausschließliche Gebiet für die Grundschule II liegt östlich und südlich der Linie, die durch die Straßen Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird.
4. Der Überschneidungsbezirk liegt südlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße und Lübecker Straße gebildet wird.
5. Im Überschneidungsgebiet wird die zuständige Schule durch den Bürgermeister bestimmt.
6. Die Anlage 1 mit der Kennzeichnung der Schulbezirke in der Karte des Gemeindegebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.01.2001 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2003-11-03




Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.4. Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Einrichtungsentgeltsatzung – EEntGS)

Aufgrund von §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land

Brandenburg Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, Seite 172) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(- Einrichtungsentgeltsatzung – EEntGS)**

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung und u.a. die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und des kulturellen Lebens. Die Gemeinde stellt kommunale Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung und in begrenztem Rahmen außerhalb der regulären Nutzungen auch zu anderen Nutzungen zur Verfügung.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für besondere Nutzungen in folgenden öffentlichen Einrichtungen:

- Am Märchenwald 1 - Raufutterspeicher,
- Babickstraße 9 - Sportplatz,
- Brandenburgische Straße 22 - Kindertagesstätte,
- Brandenburgische Straße 76 a - Behelfssporthalle,
- Bunzelweg 19 - Übergangswohnungen,
- Dorfau 19 - Grundschule I,
- Dorfau 8 - Heimathaus,
- Dorfstraße 38 - ehemalige Schloßkirche,
- Dorfstraße 40 - Kindertagesstätte,
- Dorfstraße 6 - Behelfssporthalle,
- Karl-Marx-Straße 2 - Kindertagesstätte,
- Käthe-Kollwitz-Str. 6 - Rathaus Außenstelle,
- Prager Straße 23 - Freizeithaus Nest,
- Prager Straße 31 a - Grundschule II,
- Prager Straße 31 a - Sporthalle,
- Prager Straße 31 a - Kindertagesstätte,
- Puschkinstraße 22 - Jugendclub,
- Rüdersdorfer Straße 65 - Gemeindehaus,
- Schöneicher Straße 16 - Kindertagesstätte,

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen für besondere Nutzungen besteht nicht. Die öffentliche Nutzung hat Vorrang vor anderen Nutzungen.

- (3) Veranstaltungen, deren Inhalt und Charakter rassistischen, faschistischen oder nationalistischen Charakter besitzen, gegen die guten Sitten verstoßen bzw. gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufrufen, sind ausgeschlossen.
- (4) Besondere Nutzungen sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (5) Für besondere Nutzungen sind grundsätzlich schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.
- (6) Die Hausordnungen der einzelnen gemeindlichen Einrichtungen sind zu beachten.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen werden die in der **Anlage 1** dieser Satzung festgelegten **Entgelte** erhoben, soweit nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei gewerblicher Nutzung erhöhen sich die festgesetzten Nutzungsentgelte um 50%, bei der ehemaligen Schloßkirche und beim historischen Raufutterspeicher um 100% sowie beim Sportplatz um 200%.
- (3) Bei Veranstaltungen, die für Kinder, Jugendliche oder Senioren durchgeführt werden, kann durch die/den Bürgermeister/in auf Antrag aus sozialen Gründen bis zu 50 % des zutreffenden Entgeltes erlassen werden.
- (4) In dieser Entgeltsatzung nicht vorgesehene Leistungen der Gemeinde werden zusätzlich vertraglich vereinbart und berechnet.
- (5) Die Entgelte schließen die Kosten für Nutzung, Heizung, Trinkwasser, Schmutzwasserentsorgung, Reinigung und Beleuchtung der entsprechenden Räumlichkeiten und der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen ein, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Besondere Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden dem Benutzer in dem entstehenden Umfang nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderlichen Material in Rechnung gestellt.
- (6) Kindereinrichtungen und Schulen in der Gemeinde sind von der Zahlung von Nutzungsentgelten befreit.
- (7) Gemeinnützige Vereine sowie gleichgestellte Initiativen oder Einzelpersonen als Veranstalter können durch die/den Bürgermeister/in auf Antrag aus sozialen Gründen bei der Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen von der Zahlung von Entgelten ganz oder teilweise befreit werden.
- (8) Eine Überlassung von Räumlichkeiten außerhalb von Veranstaltungen (z.B. für Proben, Ausstellungen) und das entsprechende Entgelt werden gesondert vereinbart.

- (9) Über eine teilweise oder gesamte Befreiung von der Entgeltspflicht entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Ehemalige Schlosskirche und historischer Raufutterspeicher

- (1) Die ehemalige Schloßkirche und der historische Raufutterspeicher können als denkmalgeschützte Gebäude nur für Veranstaltungen genutzt werden, die dem historischen Charakter der Gebäude entsprechen. Vergnügungsveranstaltungen und Werbeveranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzung der ehemaligen Schloßkirche und des historischen Raufutterspeichers für Versammlungen und Veranstaltungen von in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vertretene Parteien und Wählergemeinschaften ist zulässig.
- (3) Der **Tarif A** in der Anlage 1 wird bei allen kulturellen Veranstaltungen angewendet, für die Eintritt erhoben wird - wie Konzerte oder Vorträge. Über die Höhe der Eintrittsgelder entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Verein „Schöneicher Heimatfreunde e.V.“
- (4) Der **Tarif B** in der Anlage 1 wird bei gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden angewendet, bei denen kein Eintritt erhoben wird.

§ 4 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Antragsteller / Nutzer / Veranstalter. Sind diese nicht identisch, haften alle als Gesamtschuldner für das Entgelt.
- (2) Die Zahlungspflicht für Entgelte, Vorschüsse oder Kationen entsteht mit der Genehmigung zur Nutzung durch Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung. Bei unberechtigter Nutzung entsteht sie mit Beginn der Nutzung.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens bis zum 10. des nach der Nutzung liegenden Monats zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann einen Vorschuss bis zur Höhe des zu erwartenden Nutzungsentgeltes verlangen. Dieser ist bei Abschluss der Vereinbarung durch den Nutzer einzuzahlen.

- (5) Die Gemeinde kann eine Kautions bis zur Höhe von 250 € verlangen. Die Kautions ist bei Abschluss der Vereinbarung durch den Nutzer unverzüglich einzuzahlen.
- (6) Wird bis 2 Wochen vor dem Nutzungstermin angezeigt, dass die Nutzung nicht in Anspruch genommen wird, wird das Nutzungsentgelt nicht erhoben. Danach ist bei der ehemaligen Schloßkirche und beim historischen Raufutterspeicher das Mindestnutzungsentgelt fällig. Bei den anderen gemeindlichen Einrichtungen wird das jeweilige Entgelt für die erste Stunde fällig.

§ 5 Härteklausele

Das festzusetzende Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn die Geltendmachung für den Veranstalter eine Härte darstellt oder aus anderen Gründen unbillig ist.

§ 6 Nutzung durch Fraktionen

Die Nutzung der Räume für Fraktionssitzungen oder fraktionsübergreifende Sitzungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erfolgt unentgeltlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2001 über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen in Schöneiche sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.09.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 26.02.2003 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2003-11-03




Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht mit den Nutzungsentgelten in EURO

	1. Stunde	2. Stunde	3. Stunde	4. Stunde	Jede weitere Stunde	Zuschlag bei gewerblicher Nutzung
Schulen – Klassenraum	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Schulen – Speiseraum	20,00	10,00	5,00	5,00	2,50	50%
Schulen – Aula / Pausenraum	30,00	10,00	10,00	10,00	10,00	50%

Kindertagesstätten – Mehrzweck- raum	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Turnhalle I - Dorfstr. 6	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Turnhalle II - Brandenburgische Str. 76a	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Turnhalle III - Prager Str. 31a	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Raufutterspeicher und ehemalige Schloßkirche Tarif A	10% der Einnahmen, mindestens 25,00				5,00	100%
Raufutterspeicher und ehemalige Schloßkirche Tarif B	30,00	10,00	10,00	10,00	8,00	100%
Heimathaus - Dorfaue 8	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Gemeindehaus - Rüdersdorfer Str. 65 (1 Raum mit Teeküche)	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Freizeithaus Nest - Prager Str. 31 a (1 Raum und Küche)	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Freizeithaus Nest - Prager Str. 31 a (gesamte untere Etage)	20,00	10,00	5,00	5,00	2,50	50%
Jugendclub - Puschkinstraße 22	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Übergangswohnungen - Bunzelweg 19 (Versammlungsraum)	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Sitzungsraum - Käthe-Kollwitz-Str. 6	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Sportplatz – Babickstraße 9						
Sportplatz 1 (Hauptplatz)	50,00	40,00	30,00	30,00	25,00	200%
Sportplatz 2 (Nebenplatz)	40,00	30,00	20,00	20,00	20,00	200%
Sportplatz 3 (Kunstrasenplatz)	50,00	40,00	30,00	30,00	25,00	200%
Kleinspielfeld	30,00	20,00	10,00	10,00	10,00	200%
Vereinscasino mit Küche	20,00	15,00	10,00	10,00	5,00	200%
Vereinszimmer	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	200%

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgender Termin wird bekannt gegeben:

2. Dezember 2003.

2.2. Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Jeden 4. Mittwoch im Monat findet jeweils von 15.30 – 17.30 Uhr die Sprechstunde der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Helga – Hahnemann – Haus, Rüdersdorfer Str. 65 statt.

Für den Monat Dezember gibt es Abweichungen –

hier findet die Sprechstunde bereits am 3. Mittwoch im Monat von 15.30 – 17.30 Uhr statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

26.November, 17.Dezember.

2.3. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

EINIGUNG - Anlieger unterstützen Kompromiss für Schöneicher Straße

Im Ergebnis der Anliegerversammlung am 28.10.2003 zur Planung der Schöneicher Straße wurde von den Anliegern bei einem abschließenden Meinungsbild einhellig zum Ausdruck gebracht, dass der bereits Anfang 2002 von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagene anliegerfreundliche Kompromiss für die Straßenbaumaßnahme Schöneicher Straße zwischen Dorfaue und Stegweg vom Land endlich realisiert werden soll.

In der Anliegerversammlung waren sich – auch trotz kontroverser Diskussionen - alle Anwesenden darin einig, dass der Ausbau der Straße endlich weniger Lärm und Beeinträchtigungen bringen und der Straßenbau bald beginnen soll. Viele Anlieger beschwerten sich über die katastrophalen Zustände durch das alte Straßenpflaster sowie über die heftigen Erschütterungen und den unzumutbaren Lärm durch Lkw – besonders nachts.

Nach den vorbereitenden Gesprächen seit Juli 2003 hat das Planungsbüro nun die möglichen Reduzierungen im Straßenquerschnitt als Änderung kurzfristig in die vorhandenen Planunterlagen eingearbeitet. Die Fahrbahn wird nicht mehr 6,50 m sondern nur noch 6,14 m breit und der Radweg wird über eine alternative Strecke (Dorfaue, Stegweg) geführt. Der Gehweg ist zwischen 1,50 m und 1,25 m breit. Mit der neuen Ausführungsvariante werden die bisher erforderlichen erheblichen Eingriffe in die Vorgärten weitgehend reduziert oder können teilweise sogar ganz vermieden werden. Durch das Planungsbüro wurde für jedes Grundstück der zu erwartende Eingriff in den Vorgarten angegeben, dieser beträgt in der Regel nur noch bis zu etwa 30 cm und an der engsten Stelle der Straße maximal 50 cm.

Bei der bisherigen Planung des BSBA waren alle nördlichen Grundstücke, d.h. insgesamt 17 Grundstücke, betroffen. Die Eingriffe in die Vorgärten hätten bis zu 2,50 m betragen.

Nunmehr unterstützen Anlieger, BSBA und Gemeindeverwaltung gemeinsam einen Kompromiss für die Straßenplanung mit reduziertem Querschnitt und nur geringen Eingriffen in die Vorgärten der Anliegergrundstücke.

Dies bedeutet eine völlig neue Situation für das laufende Planfeststellungsverfahren. Das Planfeststellungsverfahren kann mit Feststellung dieser geänderten reduzierten Planungsvariante abgeschlossen werden. Mit einer solchen Planfeststellung kann die Straßenbahn umgehend mit dem Bau der neuen Straßenbahntrasse beginnen und im Anschluss kann durch das BSBA der Straßenbau ab Mitte 2004 durchgeführt werden.

Bürgermeister Heinrich Jüttner hat die Anlieger um weitere Unterstützung bei der zügigen Realisierung dieses Kompromisses gebeten. Die Gemeindevertretung hat am 22.10.2003 der Vorfinanzierung der Planungskosten für das BSBA zugestimmt.

Nun muss die Gemeinde bei der Landesregierung darauf drängen, dass die Finanzmittel für den Straßenbau bereit gestellt werden.

Schöneiche, den 29.10.2003
Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Trödelmarkt in der „Pustebblume“

Am 27.09., einem schönen Herbsttag, veranstaltete die Integrationskita „Pustebblume“ ihren traditionellen Trödelmarkt. Von 10 bis 12 Uhr bestand die Möglichkeit Spielzeug, Kindersachen u.ä. zu verkaufen. Dieses Angebot wurde von ca. 25 Eltern genutzt. Sie brachten als Standgebühr einen Kuchen und 3,- Euro mit. Es waren auch reichlich Leute gekommen, die durch die Stände schlenderten und sich den Kuchen schmecken ließen. Der Erlös des Trödelmarktes aus Kuchenbasar und Standgebühren beträgt ca. 270 Euro und kommt den Kindern der Kita „Pustebblume“ zugute. Wer Lust bekommen hat oder diesmal keine Zeit hatte, im Frühjahr wird es den nächsten Trödelmarkt in der „Pustebblume“ geben.

Allen Beteiligten und vor allem der Feuerwehr für ihre Unterstützung mit Tischen und Stühlen herzlichen Dank !!!
Die Mitarbeiter und Elternvertreter der Kita „Pustebblume“

Kinderbauernhof „Storchenwiese“
Tel./Fax: 030 – 64 38 92 51

Öffnungszeiten:

03.11. bis Ende Dezember: montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 12 bis 16 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene: 1,30 Euro

Kinder: 0,75 Euro

Gruppen werden gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden !

Änderungen vorbehalten !

2.3.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65

10.11.	9.30 Uhr	Seniorensport
	13.30 Uhr	Spielnachmittag
11.11.	10.30 Uhr	Englisch III
	13.00 Uhr	Vorstand BRH
	15 bis 18 Uhr	Beratungssprechstunde des Mieterverein Erkner
12.11.	9.00 Uhr	Englisch I

	10.45 Uhr	Englisch II
	14.00 Uhr	Seniorenchor
13.11.	9.00 Uhr	Franz. I
	10.30 Uhr	Franz. II
14.11.	10.00 Uhr	Englisch IV
	13.00 Uhr	Seniorenbeirat
	14.30 Uhr	Englisch
17.11.	9.30 Uhr	Senioren sport
	13.30 Uhr	Spielnachmittag
18.11.	10.30 Uhr	Englisch III
	14.00 Uhr	AWO Gruppe Schöneiche
19.11.	9.00 Uhr	Englisch I
	10.45 Uhr	Englisch II
	14.00 Uhr	Seniorenchor
	19.00 Uhr	Forum Gesundheit
20.11.	9.00 Uhr	Franz. I
	10.30 Uhr	Franz. II
	14.00 Uhr	AWO Gruppe Fichtenau
21.11.	10.00 Uhr	Englisch IV
	13.00 Uhr	Englisch
24.11.	9.30 Uhr	Senioren sport
	13.30 Uhr	Spielnachmittag
25.11.	10.30 Uhr	Englisch III
	15 bis 18 Uhr	Beratungssprechstunde des Mieterverein Erkner
26.11.	9.00 Uhr	Englisch I
	10.45 Uhr	Englisch II
	14.00 Uhr	Seniorenchor
27.11.	9.00 Uhr	Franz. I
	10.30 Uhr	Franz. II
	14.00 Uhr	AWO Gruppe Kleinschönebeck
28.11.	10.00 Uhr	Englisch IV
	13.00 Uhr	Englisch
	14.00 Uhr	Jahresabschlußveranstaltung des Seniorenbeirates und des Seniorenclubs in der ehem. Schloßkirche

Erlebnisse einer Weltreise

Die Erkneraner Jan Prinz und Winfried Stelzer fuhren vor ein paar Jahren mit dem Fahrrad um die Welt.

Ihre Erlebnisse haben die beiden Männer in einer Dia - Show festgehalten.

Am 21. November 2003 um 15.00 Uhr sind sie im Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Str. 65 zu Gast.

Der Eintritt beträgt 1,50 Euro.

Traute Kärgel, Ltrn. Seniorenclub

Liebe Schöneicher Seniorinnen und Senioren,

es läßt sich nicht mehr leugnen, das Jahr 2003 neigt sich dem Ende zu, Weihnachten ist nicht mehr weit.

Wie in jedem Jahr findet wieder unsere, nun schon zur Tradition gewordene, Weihnachtsfeier am 3.Dezember 2003 von 11.00 bis 14.00 Uhr im Sport und Freizeitcenter B1 statt.

Zubringerbusse werden von der Haltestelle Dorfaue zum B1 wieder eingesetzt. Näheres können Sie beim Erwerb der Karten erfragen.

Eintrittskarten erhalten Sie, für einen geringen Unkostenbeitrag, ab 10.11.2003 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Frau Kärgel, im Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Str. 65.

**Mit freundlichen Grüßen
Traute Kärgel, Ltrn. Sen. Club**

Zu unserer Jahresabschlußveranstaltung am 28. November 2003 laden wir alle Seniorinnen und

Senioren zu einem mit Operettenmelodien und Liedern zur Advents- und Weihnachtszeit umrahmten Nachmittag in die Schloßkirche ein.

Moderation: Christine Hellert
Klavier: Hendrik Heilmann
Barriton: Tobias Link

Beginn: 14.00 Uhr **Einlass: 13.30 Uhr**

Der Kartenverkauf findet ab 3. Nov. bei Frau Kärgel im Gemeindehaus gegen einen Unkostenbeitrag statt.

Veranstalter:
Seniorenbeirat und der Seniorenclub der Gemeinde Schöneiche.

2.3.2.

Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23 VERANSTALTUNGEN

10. bis 21. Nov. **ab 15 Uhr** **täglich (außer Sa. u. So.) Weihnachtsbasteln**

22. Nov. **10 - 15 Uhr** **Workshop Papierschöpfen mit Anne**

23. Nov. **10 - 15 Uhr** **Workshop Papierschöpfen II. Teil**

regelmäßige ANGEBOTE

Mo 16.30 **Theaterkurs** mit Tilo Erler

DI 15.00 **E – Gitarrenkurs** mit Steffi Meyer
17.30 **Schauspiel – Gruppe I** mit Andreas Dölling

Mi 14.00 **Fotokurs** mit Tanja und Henry

Do 17.00 **Gitarrenkurs** mit Jan Haasler

Fr 15.00 **Schlagzeugkurs** mit Anja Meyer

Das Schöneicher Freizeithaus „das NEST“ ist montags bis freitags zwischen 12.00 und 20.00 für Kinder und Jugendliche geöffnet.

Tilo Erler; Leiter der Einrichtung
Schöneiche, den 16. Oktober 2003

Das Amtsblatt Nr. 20 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am 24.11.2003.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto - Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- Bibliothek, Dorfau 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.